

05.07.94

Antrag

des Landes Berlin

zum

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ein gemeinsames Konzept für Mobilkommunikation und personal communications in der Europäischen Union

Punkt 88 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat begrüßt das Grünbuch der Kommission im Grundsatz. Er stimmt im wesentlichen den Vorschlägen der Kommission über die künftige Politik der Europäischen Union in diesem Bereich zu. Er stellt fest, daß die ordnungspolitischen Vorstellungen der Kommission weitgehend dem in Deutschland geltenden Recht entsprechen.
2. Der Bundesrat stimmt der Auffassung der Kommission zu, daß grundsätzlich so wenig wie möglich reguliert werden sollte, wobei die Marktkräfte eine herausragende Rolle bei der Gestaltung künftiger Märkte spielen sollten; Regelungen sollten nur in Bereichen öffentlichen Interesses erfolgen. Nach Ansicht des Bundesrats ist ein öffentliches Interesse im Bereich des Mobilfunks zumindest dadurch gegeben, daß Funkfrequenzen nur begrenzt zur Verfügung stehen und daß europaweit ein universeller Dienst aufrechterhalten und entwickelt werden soll, um die Grundversorgung mit Diensten der Telekommunikation sicherzustellen.

Ausgeliefert am 06. JULI 1994

...

3. Ferner begrüßt der Bundesrat, daß die Kommission auch in dieser Vorlage hervorhebt, daß einem höchstmöglichen Nutzen für die Nutzer der Dienstleistungsangebote, insbesondere in Fragen des Preises und der Flächendeckung, besonderer Vorrang gegeben werden sollte. Der Bundesrat sieht darin eine Bestätigung seiner Forderung, daß bei der künftigen Regulierungsaufgabe des Staates sowohl die Flächendeckung als auch der Preis der Dienstleistungen im Mittelpunkt stehen müssen.
4. Der Bundesrat begrüßt ebenso den Vorschlag der Kommission, daß Mitgliedstaaten aus umwelt- und raumordnungspolitischen Gründen Mobilfunknetzbetreiber verpflichten dürfen, die Infrastruktur (z.B. Funkmasten) und Standorte gemeinsam zu nutzen.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung aber, darauf hinzuwirken, daß im Recht der EU auch geregelt wird, an welche Voraussetzungen die Vergabe von Genehmigungen bzw. Lizenzen an Betreiber von öffentlichen Mobilfunknetzen und an Anbieter von öffentlichen Mobilfunkdiensten gemeinschaftsweit zu knüpfen ist. Nach Auffassung des Bundesrats sollten - im Gegensatz zur Ansicht der Kommission - auch diejenigen Diensteanbieter einem Genehmigungsverfahren unterworfen werden, die (Sprach-)Telefondienst anbieten.

Die Mobilkommunikation ist eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung eines Staates. Daher muß die Aufsichtsbehörde im Interesse der Erhaltung eines seriösen Anbietermarktes die Möglichkeit haben, die Genehmigung bzw. Lizenzvergabe davon abhängig zu machen, ob der Unternehmer (Diensteanbieter) und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig und fachlich geeignet sind und ob die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist. Zu berücksichtigen ist, daß die Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation zur Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses und der Datenschutzregelungen verpflichtet sind und ihre persönliche Zuverlässig-

keit auch aus diesem Grund gewährleistet sein muß. Der Bundesrat weist im übrigen darauf hin, daß das deutsche Recht persönliche Zugangsvoraussetzungen für Marktteilnehmer auch in den Bereichen des Eisenbahnverkehrs, des Güterkraftverkehrs und des Personenverkehrs enthält.

6. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, bei der Zusammenschaltung von Mobilfunknetzen, die nur für den Eigengebrauch oder den Gebrauch durch geschlossene Benutzergruppen genehmigt sind, mit dem öffentlichen Netz dafür Sorge zu tragen, daß der zum 1.1.1998 vorgesehenen Aufhebung des Sprachtelefondienstmonopols nicht vorgegriffen wird.